# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MARCON-SERVICES GmbH



#### 1.1 Zahlung:

Die Zahlungen sind seitens des Auftraggebers gemäss dein einschlägigen Offertbestimmungen zu leisten, wobei dem Auftraggeber seitens des Unternehmens jeweils Rechnung gemäss Offertbestimmungen gestellt wird. Rechnungen sind jeweils innerhalb der in der Rechnung festgehaltenen Zahlungsfrist zu begleichen, ohne dass seitens des Auftraggebers ein Abzug erfolgen darf.

Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 50% der PV-Anlage inkl. zugehöriger Komponenten zu leisten, bei Auslieferung die noch offene Summe der PV-Anlage. Erst nach kompletter Bezahlung wird die Anlage ausgeliefert.

Für die errichteten Baugerüste, Installationsarbeiten sowie Elektrische Installationen und Abnahmen der Anlage durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen wird eine separate Rechnung erstellt und ist nach Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme der Anlage zu bezahlen. Der Kunde kann auch nur die Anlage erwerben und in Eigenregie installieren lassen. In diesem Falle verweisen wir auf den Punkt 1.8 dieser Bestimmungen.

Gerät der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Unternehmer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und 1.) die Erfüllung der eigenen Vertragspflichten bis zu Begleichung der ausstehenden Zahlung oder sonstigen Leistungen des Auftraggebers aufschieben und 2.) eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen in Anspruch nehmen und 3.) den gesamten, offenen Werklohn fällig stellen und den gesamten Werklohn fordern und 4.) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5% geltend machen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Unbenommen bleibt dem Unternehmer in jedem Falle die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Der Unternehmer ist zudem berechtigt, ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern bzw. zu leisten und von allen weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers herabsetzen.

Bereits erhaltene Vorauszahlungen werden bis zur Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung zurückbehalten. Ausserdem ist der Unternehmer berechtigt, die Herausgabe sämtlicher noch nicht bezahlter Waren zu verlangen. Das Zurückbehalten von Zahlung durch den Kunden ist unzulässig. Die Verrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist unzulässig. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, alle dem Unternehmer für die Verfolgung seiner Ansprüche notwendigen Kosten, insbesondere Mahnkosten (CHF 20.—pro Mahnung), Inkassospesen, Betreibungskosten und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die genannten Kosten, sodann auf die Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst zuletzt auf die offene Werklohnforderung des Unternehmers angerechnet.

## 1.2 Indexierung des Werklohnes

Der gemäss Offerte vereinbarte Werklohn ist indexiert und wird im Zeitpunkt der Erstellung der Abschlussrechnung an die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise ab dem Datum der Werksunterzeichnung um mehr als 5% gestiegen ist. Der geschuldete Werklohn im Zeitpunkt der Abschlussrechnung wird gemäss folgender Formel berechnet:

Neuer Index – alter Index ----- x 100 = Werklohnanpassung in % Alter Index

(Erläuterung: «neuer Index» = Indexzustand im Zeitpunkt der Erstellung der Abschlussrechnung (Monat), «alter Index» = Index im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Monat), Indexbasis: 12.2015 = 100

Bei einer Senkung des Landesindexes der Konsumentenpreise bleibt der Werklohn unverändert wie in der Offerte ausgewiesen.

### 1.3 Mängelrecht des Bestellers

Der Unternehmer gewährt die Mängelrechte nach Obligationenrecht. Der Unternehmer haftet während 2 Jahren ab Abnahme für alle (verdeckten oder offenen) Mängel an beweglichen Teilen des Werkes.

Die Frist beträgt für alle Mängel (verdeckte oder offene) 5 Jahre ab Abnahme, wenn es sich um Mängel eines Werkes handelt, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und wenn diese Mängel die Mängelhaftigkeit des Werks verursacht haben.

Der Unternehmer haftet nur, wenn ihm der Mangel unverzüglich, d. h. innert 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich gemeldet worden ist.

Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die durch unsachgemässen Gebrauch, Installation durch Drittfirmen, welche nicht vom Unternehmen aufgeboten worden sind oder durch Einwirkungen des Bestellers oder Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht sind. Natürlicher Verschleiss ist in jedem Fall von der Garantie ausgenommen.

# 1.4 Kein Rücktritt bei notwendigen Änderungen der Photovoltaikanlage aufgrund technischer Gegebenheit resp. Aufgrund von Bewilligungsauflagen

Falls aufgrund technischer Gegebenheit oder aufgrund von Bewilligungsauflagen Änderungen an der geplanten Photovoltaikanalage (wie z. B. andere Modulbelegung oder Blindmodule, von



Aufdachanlage zu integrierter Anlage) notwendig werden, so wird die Anlage trotzdem realisiert und den veränderten Gegebenheiten gemäss Auflagen angepasst. Hierbei erhöht oder reduziert sich der in der Offerte angegebenen Werklohn um die Leistungsdifferenz gemäss dem in der Offerte angegebenen Einheitspreis. Dem Auftraggeber kommt jedoch bei notwendigen Änderungen aufgrund technischer Gegebenheit resp. aufgrund Bewilligungsauflagen kein Rücktrittsrecht vom vorliegenden Vertrag zu.

## 1.5 Konventionalentschädigung bei Rücktritt

Die vertraglich vereinbarte Konventionalentschädigung in der Höhe von 25% des vereinbarten Bruttowerklohnes ist in jedem Fall vom Auftraggeber zu leisten und insbesondere ohne Nachweis eines konkreten Schadens durch den Unternehmer.

#### 1.6 Lücken und rechtsunwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilrichtigkeit unverzüglich behoben wird

# 1.7 Begründung der Solidarschuld (nur bei Ehepaaren resp. Konkubinatspaaren)

Die beiden Auftraggeber erklären hiermit gegenüber dem Unternehmen, dass dem Unternehmer gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haftet (Begründung der Solidarschuld gemäss Art. 143 Abs. 1 OR)

#### 1.8 Auslieferung

Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, eine sachgemässe Lagerung der vom Unternehmen im Vorfeld und im Hinblick auf eventueller Montage gelieferter Waren, Module, Apparate, Einrichtungen und dergleichen sicherzustellen. Er haftet für jedwede Beschädigung durch ihn oder durch Dritte, welche aufgrund mangelhafter Lagerung oder Installation, aufgrund von Wasser, Feuer- oder Einsturzschäden und aufgrund von Diebstahl oder Ähnlichem oder unsachgemässer Installation entstehen.

#### 1.9 Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschliesslich dem **Schweizer Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für **Mellingen** sachlich zuständige Gericht. Der Unternehmer ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben. Diese Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahl gilt nur insoweit, als nicht zwingenden Vorschriften dem entgegen sprechen.